



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-192/21-26	
Datum	14.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	26.04.2022	beschließend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	17.05.2022	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	24.05.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	02.06.2022	beschließend

Betreff:

Entsperrung einer Stelle im Stellenplan 2022 im Produkt Wohnungswesen; Beschluss eines Personalbemessungsschlüssels

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. es sich bei der Auszahlung von Wohngeld gemäß §1 Abs. 2 der Wohngeldzuständigkeitsverordnung (WoGZustV) um eine Pflichtaufgabe nach Weisung handelt.
2. das Antragsvolumen der Wohngeldbehörde von 2018 zu 2021 um 37% gestiegen ist.
3. die Fallbelastung in Höhe von 454 Fällen je Sachbearbeitung zu hoch ist, um die Vorgaben des Regierungspräsidiums hinsichtlich einer angemessenen Bearbeitungszeit zu erfüllen.
4. in Folge der Novellierung des Wohngeldgesetzes zum 01.01.2022 mit einem weiteren Anstieg des Antragsvolumens zu rechnen ist.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Entsperrung einer im Stellenplan 2021 eingerichteten und mit Sperrvermerk versehenen Vollzeitstelle (TVöD 9a) für die Wohngeldsachbearbeitung im Bereich Wohnen.
2. einen Fallschlüssel von 1 zu 350 als Personalbemessungsgrundlage für die Wohngeldsachbearbeitung.

Begründung:

A. Ziel

Es ist das Ziel, die Wohngeldbehörde für die Fallbearbeitung personell so auszustatten, dass eine angemessene Bearbeitungszeit gegenüber den Bürger*innen gewährleistet ist und die Beschäftigten keinem überhöhten Arbeitsdruck ausgesetzt sind.

B. Beschlusshistorie

Beschluss des Begleitantrags Nr. 14 zum Haushalt 2021 – Einrichtung einer Stelle mit Sperrvermerk im Produkt 050562000, Bereich Wohnen (Anlage 1).

C. Gesetzliche Grundlage

Bei der Auszahlung von Wohngeld handelt es sich gemäß §1 Abs. 2 der Wohngeldzuständigkeitsverordnung (WoGZustV) um eine Pflichtaufgabe nach Weisung im Sinne des § 4 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung, welche dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main für ihren Bereich übertragen wurde.

Das Regierungspräsidium Kassel übt die Fachaufsicht über die Wohngeldbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte aus (§ 3 WoGZustV).

D. Ausgangslage

Die Wohngeldbehörde verfügt über 8,5 VZÄ im Stellenplan 2022. Diese sind wie folgt auf die verschiedenen Sachgebiete des Bereichs Wohnen aufgeteilt:

Erhebung der Fehlbelegungsabgabe:	2,2 VZÄ
Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen und Bußgeld:	0,5 VZÄ
Fachkoordination Wohngeldsachbearbeitung	0,5 VZÄ
Wohngeldsachbearbeitung:	5,3 VZÄ

Zusätzlich sind 0,28 VZÄ (11 Wochenstunden) im Produkt 0501420000 (Asylbewerberbetreuung) für die Wohngeldsachbearbeitung zur Verfügung gestellt worden. Somit stehen insgesamt 5,58 VZÄ dafür zur Verfügung.

E. Problem

Die Wohngeldsachbearbeitung hat mindestens seit dem Jahr 2018 ein stetiges Wachstum des Antragsvolumens auf Wohngeld zu verzeichnen.

	2018	2019	2020	2021
Anträge	1848	2030	2445	2531
Stellen (VZÄ)	4,75	5,58 (ab 06/2019)	5,58	5,58
Fallschlüssel	389	363	438	454

Im Vergleich zum Jahr 2018 ist das Antragsvolumen in 2021 somit um 37 % gestiegen.

Ein Großteil davon ist auf die Wohngeldreform ab dem 01. Januar 2020 zurückzuführen. Im Kern führte diese zu einer Anpassung der Höhe des Wohngeldes entsprechend der Miet- und Einkommensentwicklung. Im Durchschnitt haben sich die Wohngeldleistungen in diesem Zuge um rund 30% erhöht. In der Folge sind viele Personen aus dem Rechtskreis des SGB II in das Wohngeld übergeleitet worden, um der Nachrangigkeit der Sozialgesetzgebung nachzukommen.

Personell wurde darauf mit der Erhöhung der Personalkapazität von 4,75 VZÄ in 2018 auf 5,58 VZÄ in 2021 reagiert, indem die verfügbaren Stellenanteile im Bereich Wohnen bestmöglich besetzt wurden und 0,28 VZÄ aus dem Produkt 050142000 (Bereich Asyl) ebenfalls für die Wohngeldsachbearbeitung personalisiert wurden.

Der Anstieg des Fallschlüssels konnte so zwar gebremst werden, stieg aber dennoch von 389 Fällen je Sachgebiet in 2018 auf 454 Fälle in 2021 an.

Dies hat zur Folge, dass die von Seiten des Regierungspräsidiums vorgegebene maximale Bearbeitungsdauer von 2 Monaten für einen Wohngeldantrag immer seltener erfüllt werden kann.

Konnte der Anteil der im genannten Zeitrahmen bewilligten Wohngeldanträge in 2019 gegenüber 2018 trotz gestiegenem Antragsvolumen von 50% auf 60% gesteigert werden, lagen die entsprechenden Anteile in 2020 und 2021 nur noch bei 40 % bzw. 50 %. Zuletzt wurde dieser Umstand im Geschäftsprüfungsbericht aus dem Jahr 2020 von Seiten des Regierungspräsidiums Darmstadt gerügt.

Die Ausführung weiterer Arbeiten, wie die Zuleitung von Fällen zur Bußgeldsachbearbeitung oder die Bearbeitung des Datenabgleichs, sind aktuell nur noch in sehr eingeschränktem Maße möglich. Hierdurch ist es nicht möglich, zu Unrecht gezahlte Gelder wieder einzuholen bzw. Betrugsfällen nachzugehen. Beide Umstände wurden ebenfalls im Geschäftsprüfungsbericht des Regierungspräsidiums aus dem Jahr 2020 moniert.

F. Ausblick

In 2022 ist mit einem weiteren Anstieg der Fallzahlen aufgrund rechtlicher Veränderungen im Wohngeldgesetz zu rechnen.

Die Wohngeldnovelle zum 01.01.2022 wird einen erneuten Wechsel vieler Anspruchsberechtigten aus dem Rechtskreis des SGB II/SGB XII in das Wohngeld zur Folge haben. Eine Einschätzung von Seiten der SGB II/ SHB XII Träger über die entsprechende Anzahl liegt noch nicht vor.

Zudem werden durch die Änderungen des § 17a WoGG eine hohe Anzahl an Personen Grundrentenberechtigt, die nun alle im Nachgang überprüft und die Wohngeldbescheide entsprechend korrigiert werden müssen. Dies betrifft, nach den bisher durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung gemeldeten Zahlen 261 Fälle. Aufgrund der hohen Komplexität und der Notwendigkeit von Rücksprachen mit den Rententrägern, Antragstellern und ggf. anderen Sozialleistungsträgern, ist mit einem hohen Zeit- und Arbeitsaufwand zu rechnen.

Perspektivisch wird die Wohngeldbehörde in der Mitte des Jahres 2022 die Änderung der bereits beschlossenen Heizkostenpauschale berücksichtigen müssen. Hier ist davon auszugehen, dass es zu einem sehr hohen Aufwand kommen wird, da alle derzeit aktiven Wohngeldfälle dahingehend überprüft und ggf. neu beschieden werden müssen. Im Zusammenhang mit der medialen Präsenz der eingeführten Heizkostenpauschale ist außerdem bereits ein Anstieg bei den Neuanträgen auf Wohngeld zu verzeichnen.

Nicht zuletzt müssen den gesetzlichen Änderungen des Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetzes (DVPMG) entsprochen werden, welches ab 01.01.2023 vorsieht, dass alle Antragsteller*innen Ihre Anträge in digitalisierter Form einreichen können müssen. Dies bedingt organisatorische und verfahrenstechnische Anpassungen der Sachbearbeitung, die alle Mitarbeiter*innen betreffen werden.

G. Lösung

Die mit Sperrvermerk versehene Stelle Nr. 21 (E-Gr. TVöD 9a) im Produkt 050562000 (Bereich Wohnen) wird im Stellenplan 2022 entspertt.

Basierend auf den Fallzahlen aus 2021 sinkt der Fallschlüssel somit auf 385 Fälle je Sachbearbeitung. Unberücksichtigt bleiben hierbei das absehbar steigende Antrags- und Arbeitsvolumen in 2022 (siehe Ausblick)

	2020	2021	2022	2023
Anträge	2445	2531	2531	2531
Stellen (VZÄ)	5,58	5,58	6,58	7,58
Fallschlüssel	438	454	385	334

Um zukünftig schneller auf das steigende Antrags- und Arbeitsvolumen in der Wohngeldsachbearbeitung reagieren zu können, wird ein Fallschlüssel für die Personalbemessung von 1 zu 350 vorgeschlagen. Genannter Fallschlüssel setzt die Wohngeldbehörde in die Lage, die maximale Bearbeitungszeit für Wohngeldanträge von 2 Monaten einzuhalten, eine geregelte Bußgeldsachbearbeitung sicherzustellen und im Rahmen des Datenabgleiches zur Vermeidung von Sozialbetrug beizutragen. Nicht zuletzt wird mit einer entsprechenden Personalausstattung der Überlastung des Personals entgegengewirkt.

Um genannten Fallschlüssel zu erreichen wird im Rahmen der Stellenplananmeldungen 2023 eine neue Vollzeitstelle (E-Gr. TVöD 9a) für die Wohngeldsachbearbeitung angemeldet werden. Zwecks Personalisierung vor einer etwaigen Haushaltsgenehmigung werden außerdem im Rahmen der Haushaltsanmeldungen 2023 Beschäftigungsentgelte für 12 Monate i.H.v. 64.974,91 € (Personalkostendurchschnittswert 2023) angemeldet werden.

H. Kosten

Gemäß Personalkostendurchschnittswerte für das Jahr 2022 generiert eine Stelle der E-Gr. 9a TVöD Kosten in Höhe von jährlich 63.457,14 €. Mit einer Personalisierung ist nicht vor September 2022 zu rechnen, somit entstehen anteilige Kosten i.H.v. rund 21.200 €

Weitere Kostensteigerungen in Folge des Beschlusses des Personalbemessungsschlüssels von 1 zu 350 sind abhängig von der zukünftigen Entwicklung des Antragsvolumens und daher nicht voraussehbar.

Rüsselsheim am Main, den 26.04.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister